

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Teiländerung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Oberes Glantal zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Solarpark A 62 auf der Gemarkung Hüffler

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.11.2025 den Feststellungsbeschluss zur Teiländerung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Oberes Glantal zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Solarpark A 62 auf der Gemarkung Hüffler gefasst. Der Geltungsbereich erstreckt sich über das im Lageplan dargestellte Gebiet. Gem. § 6 BauGB wurden die Planunterlagen der Kreisverwaltung Kusel, Untere Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 12.02.2026, Aktenzeichen 5/53/610-10 FNP-VG OG 3.TÄ, hat die Kreisverwaltung Kusel, Untere Landesplanungsbehörde gem. § 6 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S 3634), zuletzt geändert durch den Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348 i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB und § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem BauGB (BBauGZustV RP 2007) die Teiländerung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die Genehmigungserteilung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gegeben.

Die endgültige Fassung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes, welche der Verbandsgemeinderat am 24.11.2025 beschlossen hat, wird mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam und kann ab sofort mit der Begründung und dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Zimmer Nr. W1-2.04, Rathausstraße 14 Waldmohr, zu den allgemeinen Dienstzeiten von montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gem. §§ 39 bis 42 BauGB entstehen Entschädigungsansprüche nach Eintritt eines Vermögensnachteils. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung BauGB (§ 44 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hinweis

gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

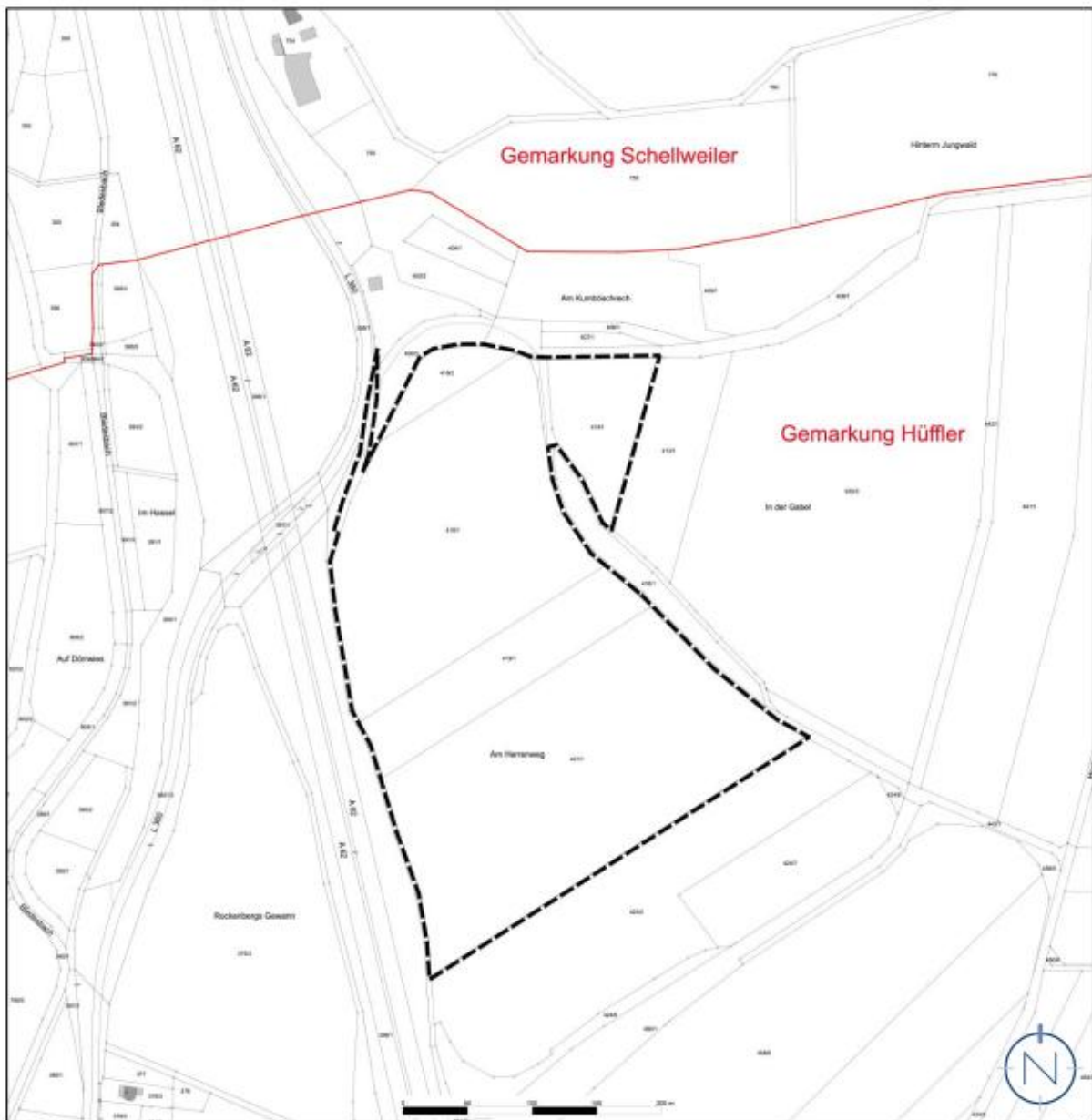
oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 14.03.2026
gez. Christoph Lothschütz
Bürgermeister

Geltungsbereich:



Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2025); Bearbeitung: Kernplan; Stand: 28.04.2025